

Federf. Stadamt: Organisations- und Personalamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Schwerhoff	19.05.2003	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	22.05.2003	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Kommunalwahlen 2004
hier: Bildung eines Wahlausschusses

Begründung:
 (ggf. zusätzlich)

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V. mit § 1 Nr. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) ist für die Kommunalwahl ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht danach aus 4, 6, 8 oder 10 Beisitzerinnen und Beisitzern, die der Rat wählt, sowie dem Wahlleiter als Vorsitzenden. Wahlleiter ist gem. § 2 Abs. 2 KWahlG der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes. Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters können nicht Mitglied des Wahlausschusses (§ 2 Abs. 5 KWahlG) bzw. Wahlleiter (§ 2 Abs. 2 KWahlG) sein.

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 1999 bestand aus 10 Beisitzerinnen und Beisitzern.

Der Wahlausschuss hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Einteilung der Kommunalwahlbezirke,
2. Zulassung der Wahlvorschläge,
3. Feststellung des Wahlergebnisses.

Zu 1.:

Die Wahlbezirke der Gemeinden müssen nach dem KWahlG bis spätestens 8 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, d.h. bis zum 31.01.2004 eingeteilt werden. Es ist beabsichtigt, die Einteilung der Stadt Gladbeck in 22 Kommunalwahlbezirke im Herbst 2003 vorzunehmen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer ist, wie bei allen anderen kommunalen Ausschüssen, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 3 GO vorzunehmen. Für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter wählen.

§ 50 Abs. 3 GO regelt das Wahlverfahren für die Besetzung der Ausschüsse:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.“

Die Benennung und Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern mit beratender Stimme aus Fraktionen, die nicht im Wahlausschuss vertreten sind, ist gem. § 2 KWahlG ausgeschlossen.

